

Reichssteuertermine im Februar 1939

Vom 1. bis 28. Februar: Abgabe der Einkommen-, Wehr-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen für die Veranlagung für 1938 und der Gewerbesteuererklärung für 1939.

Am 6. Februar ist die im November einbehaltene Lohnsteuer und Wehrsteuer durch den Arbeitgeber abzuführen, soweit sie nicht für die bis zum 16. Januar einbehaltenen Beträge am 20. Januar abzuführen war. Abführung der im Januar einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber.

Am 10. Februar wird die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuer fällig; sie ist bei der nächsten auf den 10. Februar folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. Außerdem muß am 10. Februar die Umsatzsteuervoranmeldung und

-vorauszahlung erfolgen. Ferner Zahlung der Vermögensteuer (Vierteljahrsrate) und Zahlung der Aufbringungsumlage 1938.

Am 15. Februar Zahlung der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird. Zahlung der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital. Zahlung der Grundsteuer. Außerdem Ende der Frist für die Einsendung der Lohnsteuerbelege 1938 durch die Arbeitgeber an die Finanzämter.

Am 20. Februar ist die in der Zeit vom 1. bis 15. Februar einbehaltene Lohnsteuer und Wehrsteuer abzuführen, wenn die abzuführende Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 RM beträgt.

Am 24. Februar wird die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuerrate bei Wochen- und Tagelohnempfängern fällig; sie ist bei der nächsten auf den 24. Februar folgenden Lohnzahlung einzubehalten.

Wochenschau der



Reichshandwerksmeister Schramm vor den Gauhandwerkswältern der DAF.

In der großdeutschen Tagung des Handwerks sprach Reichshandwerksmeister Schramm über die Probleme, die heute das Handwerk vordringlich beschäftigen. Zunächst erfolgte allgemeiner Aufruf der wirtschaftlichen Lage und der Möglichkeiten und Begrenzungen, die das Handwerk innerhalb der Notwendigkeiten unseres Staates hat.

Früher wurde das Handwerk in seinen wirtschaftlichen Leistungen niemals richtig gewürdigt. Tatsächlich liegt es wirtschaftsmäßig aber vorne. Diese Erkenntnis muß den breiten Massen unseres Volkes vermittelt werden, nachdem bereits die führenden Stellen gerade in den letzten Tagen an Hand einer größeren Zahl von Beispielen sich darüber unterrichten konnten. Bei dieser Aufklärungsarbeit ist die Mitarbeit der politischen Leiter unentbehrlich. Sie müssen helfen, dem Handwerk die nötige Geltung zu verschaffen, und das Handwerk selbst muß darauf bedacht sein, aus positiver Arbeitsleistung heraus das Wohlwollen aller maßgebenden Stellen zu verdienen.

Der Reichshandwerksmeister ging dann auf die Frage ein, ob es nur ein Handwerk und eine Handwerksführung geben solle. Das würde bedeuten, daß entweder die wirtschaftliche Organisation des Handwerks oder die Organisation der Deutschen Arbeitsfront aufgegeben werden müsse. Aber jeder habe auf seinem Gebiet eine ungeheure Arbeit zu leisten, und jeder könne die Arbeit des anderen nur unbedingt ehren. In einer vernünftigen gegenseitigen Ergänzung liege das Glück. Ihre gemeinschaftliche Arbeit ist es, dem Handwerk Lebensraum zu verschaffen.

Für die äußere Welt ist es unbedingt nötig, das deutsche Handwerk geschlossen zu sehen, und wir werden tatsächliche Handwerksführer heranbilden, die in der Lage sind, dieser Verpflichtung voll und ganz nachzukommen.

Zu den Gauhandwerkswältern der Ostmark gewandt, wies der Reichshandwerksmeister darauf hin, daß in der Ostmark teilweise der Ständegedanke noch nicht völlig überwunden ist, der aus der Zeit des Schürschneid-Systems stammt. In der deutschen Handwerksorganisation denkt kein Mensch mehr an solchen ständischen Aufbau. Maßgebend für das Handwerk ist allein, daß dort, wo gemeinschaftliche Ideale vertreten werden, es auch zur gemeinschaftlichen Leistung und wirklichen Gemeinschaft kommt, sie verdichtet sich über den engeren Kreis hinaus zur Volksgemeinschaft, die die Grundlage für die gesamte Arbeit des Führers ist. (VI 1/1399)

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Frühjahrmesse 1939

Für Erfindungen, Muster und Warenzeichen, die auf der Leipziger Frühjahrmesse 1939 gezeigt werden, tritt nach einer Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 15. De-

zember 1938 Schutz gemäß dem Gesetz vom 18. März 1904 („Reichsgesetzblatt“, Seite 141) ein. Der Sächsische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat das Leipziger Meßamt ermächtigt, Urkunden über die Schausstellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Mustermesse in der Zeit vom 5. bis 10. März 1939 und auf der Großen Technischen Messe und Bau-messe vom 5. bis 13. März 1939 auszufertigen. (VI 1/1370)

Lehrzeit — doppelt verkürzt

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hatte vor Jahresfrist Richtlinien für die Verkürzung der Lehrzeit wegen guter Leistungen erlassen. Neuerdings sind nun Zweifel aufgetaucht, ob ein Lehrverhältnis, das bereits auf Grund besonderer Leistungen des Lehrlings im Einzelfall verkürzt worden ist, außerdem noch von den Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers über die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung erfaßt wird. Nach einer Anordnung des Reichsstandes ist diese Frage zu bejahen. (VI 1/1371)

Einheitliche Schlußtermine der Leipziger Frühjahrmesse 1939

Bisher war es üblich, daß einzelne Branchenmeßhäuser der Leipziger Messe bereits einige Tage vor dem Hauptschlußtermin geschlossen wurden. Für die Leipziger Frühjahrmesse 1939 ist für alle Zweige der Mustermesse erstmalig ein einheitlicher Schlußtermin festgesetzt worden. Die Textil- und Bekleidungs-messe, die Sportartikelmesse und die Reichs-Möbelmesse werden demnach wie die Meßhäuser der übrigen Branchen der Mustermesse vom Sonntag, dem 5. März, bis einschließlich Freitag, den 10. März, geöffnet sein. Außerdem werden erstmalig auf der Leipziger Frühjahrmesse 1939 keine jüdischen Ausstellerfirmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, mehr vertreten sein. (VI 1/1369)

Lebensversicherung oder Angestelltenversicherung?

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat seine Dienststellen darauf hingewiesen, daß in allen Aufklärungen über die Altersversicherung des deutschen Handwerks auf eine objektive Beratung der Handwerker Bedacht zu nehmen sei. Es ist unzulässig, grundsätzlich die Lebensversicherung oder die Angestelltenversicherung für die Altersversorgung der Handwerker als geeignet zu empfehlen.

Es muß vielmehr dem Handwerker selbst überlassen bleiben, zu entscheiden, welchen Weg der Versorgung — unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und Bedürfnisse — er wählen will, d. h. ob er die Angestelltenversicherung oder eine Lebensversicherung vorzieht, ob er nur zur Hälfte durch die Angestelltenversicherung und zur anderen Hälfte durch eine Lebensversicherung versorgen und bei welchem Versicherungsunternehmen er den Versicherungsvertrag abschließen will. Ein bestimmtes Versicherungsunternehmen darf nicht empfohlen werden.

Bezüglich der Versorgung der Berufskameraden, die jetzt schon zu alt sind, um noch an der Versicherung teilzuhaben, ergehen noch besondere Bestimmungen. (VI 1/1376)